



AMTSBLATT DER STADT HÜCKELHOVEN

INHALT:

Öffentliche Bekanntmachungen betreffend:

1. 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Hückelhoven über die Errichtung, Unterhaltung und Inanspruchnahme von Übergangsheimen vom 29.06.2016
2. 5. Satzung der Stadt Hückelhoven zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Hückelhoven (Friedhofssatzung) vom 11.12.2009
3. 13. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und Friedhofshallen in der Stadt Hückelhoven (Friedhofsgebührensatzung) vom 11.12.2009
4. 38. Änderungssatzung vom 13.12.2023 zur Gebührensatzung der Stadt Hückelhoven für die Abfallbeseitigung vom 18.12.1975
5. 43. Änderungssatzung vom 13.12.2023 zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Hückelhoven vom 15.12.1972
6. Lärmaktionsplan (Stufe 4) der Stadt Hückelhoven;
hier: Erste Öffentlichkeitsbeteiligung vom 19.12.2023 bis 26.01.2024
7. Straßenbeleuchtungsprogramm 2023 der Stadt Hückelhoven;
hier: Beteiligungsverfahren nach § 8a Abs. 3 und 4 KAG NRW
8. Bebauungsplan 7-201-0, Kleingladbach, Stephanusstraße/Frankenweg;
hier: a) Änderung im beschleunigten Verfahren nach § 13 BauGB
b) Öffentliche Auslegung nach § 13 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB vom 15.01.2024 bis einschl. 26.01.2024
9. Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Stadt Hückelhoven für das Haushaltsjahr 2022, der Entlastung des Bürgermeisters vom 13.12.2023 und der Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2022 vom 13.09.2023

**HERAUSGEBER DES AMTSBLATTES IST DER
BÜRGERMEISTER DER STADT HÜCKELHOVEN**

BEZUGSMÖGLICHKEITEN UND BEDINGUNGEN:

Kostenlos erhältlich:

- an der Information des Stadtbüros der Stadtverwaltung Hückelhoven, Rathausplatz 1, Eingang Breteuilplatz
- abrufbar auf der Homepage der Stadtverwaltung Hückelhoven www.hueckelhoven.de unter der Rubrik „Aus dem Rathaus/Amtsblatt“
- es kann auch als Benachrichtigung per E-Mail abonniert werden

Die Bestellung ist an die Stadtverwaltung Hückelhoven, Hauptamt, Rathausplatz 1, 41836 Hückelhoven, oder an info@hueckelhoven.de zu richten.

Satzung vom 13.12.2023

zur Änderung der Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und Inanspruchnahme von Übergangsheimen vom 29.06.2016 (2. Änderungssatzung)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), hat der Rat der Stadt Hückelhoven in seiner Sitzung am 13.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Hückelhoven über die Errichtung, Unterhaltung und Inanspruchnahme von Übergangsheimen vom 29.06.2016 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 14.11.2022 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. das Asylverfahren bestandskräftig abgeschlossen ist oder der Bewohner aus sonstigen Gründen keinen Anspruch auf Unterbringung nach dem AsylbLG hat.“

2. § 5 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Gebühr ist je Person je Monat zu entrichten. Abs. 5 bleibt davon unberührt.“

3. Die Anlage zur Satzung erhält folgende Fassung:

„Anlage

Zur Satzung der Stadt Hückelhoven über die Errichtung, Unterhaltung und Inanspruchnahme von Übergangsheimen der Stadt Hückelhoven

Übergangsheim	monatliche Benutzungsgebühr
Hückelhoven, Baal, Ottostraße 15	291,10 € je Person
Hückelhoven, Baal Hegelstraße 42	291,10 € je Person
Hückelhoven, Hilfarth, Kaphof 1	291,10 € je Person
Hückelhoven, Hilfarth, Uhlandstraße 3	291,10 € je Person
Hückelhoven, Hückelhoven, Brassertstraße 4 (Pfarrhaus)	291,10 € je Person
Hückelhoven, Hückelhoven, Brassertstraße 4 (Pfarrsaal)	291,10 € je Person
Hückelhoven, Kleingladbach, Am Gladbach 72 und 74	291,10 € je Person
Hückelhoven, Millich, Schaufenberger Str. 62	209,91 € je Person
Hückelhoven, Millich, Schaufenberger Str. 60	291,10 € je Person
Hückelhoven, Ratheim, Burgstraße 4	291,10 € je Person

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der geltenden Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Hückelhoven, den 13.12.2023


Bernd Jansen
Bürgermeister

**5. Satzung der Stadt Hückelhoven vom 13.12.2023
zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen
in der Stadt Hückelhoven (Friedhofssatzung) vom 11.12.2009**

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GVBl. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122), und § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GVBl. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) hat der Rat der Stadt Hückelhoven in seiner Sitzung am 13.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Hückelhoven über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Hückelhoven vom 11.12.2009 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 11.04.2019 wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Unter Ziffer IV. wird die Angabe

„§ 18 Urnenwahlgrabstätten“

wie folgt gefasst:

„§ 18 Urnenwahlgrabstätten und Baumurnenwahlgrabstätten“

b) Unter Ziffer V. wird die Angabe

„§ 26 Besondere Gestaltungsvorschriften für Wiesengrabstätten“

wie folgt gefasst:

„§ 26 Besondere Gestaltungsvorschriften für Wiesengrabstätten und Baumurnenwahlgrabstätten“

2. § 14 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Aschen dürfen beigesetzt werden in

- a) Urnenreihengrabstätten (§ 17),
- b) Urnenwahlgrabstätten (§ 18),
- c) Baumurnenwahlgrabstätten (§ 18),
- d) Wiesenurnenreihengrabstätten (§ 19),
- e) Wiesenurnenwahlgrabstätten (§ 19),
- f) Anonymen Urnenreihengrabstätten (§ 20 Abs. 2),

„Abl. Hü. 2023, Nr. 19, S. 182“

- g) Grabstätten für Erdbestattungen (§ 21),
- h) sowie auf Aschestreifefeldern (§ 22).“

3. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift des § 18 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 18
Urnenwahlgrabstätten und Baumurnenwahlgrabstätten“**

- b) § 18 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) In Urnenwahlgrabstätten können bis zu 4 Aschen, in Baumurnenwahlgrabstätten bis zu 2 Aschen bestattet werden. § 16 Abs. 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Verlängerung längstens auf 25 Jahre erfolgen soll.“

4. § 23 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- „(1) Auf den Friedhöfen gelten die allgemeinen Gestaltungsvorschriften der §§ 24 und 25 dieser Satzung sowie die besonderen Gestaltungsvorschriften für Wiesengräber und Baumurnenwahlgräber (§ 26).“

5. § 26 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 26
Besondere Gestaltungsvorschriften
für Wiesengrabstätten und Baumurnenwahlgrabstätten**

- (1) Wiesengrabstätten für Erd- und Urnenbestattungen dürfen nicht gärtnerisch gestaltet werden. Sie werden nach der Bestattung von der Friedhofsverwaltung mit Rasen eingesät. Sie sind innerhalb von 3 Monaten nach der Beisetzung mit einem liegenden Grabmal zu versehen. Stehende Grabmale, Grabplatten, Teil- oder Vollabdeckungen sowie Einfassungen sind nicht gestattet.

- a) Auf Wiesengrabstätten sind nur liegende Grabmale erlaubt, die die Normgröße von 50 cm x 40 cm und eine Stärke von 12 cm haben und ebenerdig liegen. Sie sind in das Erdreich so einzulassen, dass ihre Oberkante mit der Erdoberfläche abschließt. Zugelassen sind ausschließlich eingehauene oder eingelassene Schriftzeichen mit dem Namen sowie mit dem Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen. Die Grabmale dürfen keine erhabenen Schriftzeichen und Ornamente tragen.

- b) Als Material sind nur geschliffenes und nicht poliertes Hartgestein oder geschliffener und nicht polierter Marmor zugelassen. Ein als

„Abl. Hü. 2023, Nr. 19, S. 183“

Behelfs-zeichen verwendetes Holzkreuz ist binnen 3 Monaten nach der Bestattung zu entfernen.

- c) Die Lage und Ausrichtung des Grabmals ist vor der Verlegung mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.
 - d) Spätestens 3 Monate nach der Bestattung sind Kränze, Gestecke und Blumen von der Grabstelle zu entfernen.
 - e) Anpflanzungen auf und an der Grabstelle sind nicht gestattet. Das Ablegen von Grabschmuck (Blumen, Vasen, Grablampen und -lichter, Pflanzschalen, Gestecke, etc.) ist nur bei Wiesenwahlgrabstätten mit Gestaltungstreifen auf dem Gestaltungstreifen zulässig.
 - f) Die Pflege der Wiesengrabfelder wird ausschließlich von der Friedhofsverwaltung ausgeführt.
- (2) Baumurnenwahlgräber sind Grabstätten, die als Urne am Fuße von Bäumen angelegt werden. Die Gestaltung und die Pflege der Grabstätte sowie das Verlegen der ebenerdigen Namensplatte obliegt der Stadt. Die Beschaffung und Beschriftung der Namensplatte erfolgt durch den Nutzungsberechtigten. Das Aufstellen eines anderen Denkmals oder Gedenksteines ist nicht gestattet.
- a) Auf den Baumurnenwahlgräbern sind liegende Gedenkplatten mit den Maßen 0,40 m x 0,40 m x 0,05 m zulässig. Als Material ist ausschließlich Nero Impala erlaubt.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der geltenden Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Hückelhoven, 13.12.2023



Bernd Jansen
Bürgermeister

**13. Satzung der Stadt Hückelhoven vom 13.12.2023
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
der Friedhöfe und Friedhofshallen in der Stadt Hückelhoven
(Friedhofsgebührensatzung)
vom 11.12.2009**

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GVBl. NRW S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122), und § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GVBl. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) und den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.2023 (GV. NRW. S. 233), hat der Rat der Stadt Hückelhoven in seiner Sitzung am 13.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Hückelhoven über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und Friedhofshallen in der Stadt Hückelhoven (Friedhofsgebührensatzung) vom 11.12.2009 in der Fassung der 12. Änderungssatzung vom 22.12.2022 wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

**Gebühren für die Zuweisung einer
Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte**

Für die Zuweisung einer Reihengrabstätte bzw. Urnenreihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|----------|
| (1) Für Verstorbene bis zum 5. vollendeten Lebensjahr
und Leibesfrüchte | 431,56 € |
| (2) Für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr
(Reihengrab ohne angrenzenden Weg) | 752,52 € |
| (3) Für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr
(Reihengrab mit angrenzendem Weg) | 832,24 € |

(4) Urnenreihengrabstätte	439,59 €
(5) Wiesenreihengrabstätte einschließlich der Kosten für Pflege und die Beseitigung von Absackungen	1.928,90 €
(6) Wiesenurnenreihengrabstätte einschließlich der Kosten für die Pflege	734,30 €“

2. § 2a erhält folgende Fassung:

„§ 2a

**Gebühr für die Bereitstellung einer namenlosen Grabstätte
oder Verstreuung auf einem Aschenstreufeld**

Für die Bereitstellung einer namenlosen Grabstätte und die Verstreuung auf einem Aschenstreufeld werden folgende Gebühren erhoben:

(1) Anonyme Reihengrabstätte	752,52 €
(2) Anonyme Urnenreihengrabstätte	292,01 €
(3) Verstreuung auf einem Aschenstreufeld	144,29 €“

3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Gebühren für die Verleihung einer Wahlgrabstätte

(1) Für die Verleihung eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte innerhalb der Nummernfolge des Belegungsplanes werden folgende Gebühren erhoben:

a) Für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte (ohne Pflegestreifen) als Flachgrab (1 Bestattungsmöglichkeit) bzw. Tiefgrab (2 Bestattungsmöglichkeiten)	1.413,76 €
b) Für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte (mit Pflegestreifen) als Flachgrab (1 Bestattungsmöglichkeit) bzw. Tiefgrab (2 Bestattungsmöglichkeiten)	1.751,42 €
c) Für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Urnenwahlgrabstätte	636,36 €

- | | |
|---|------------|
| d) Für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Wiesenwahlgrabstätte ohne Gestaltungsstreifen einschließlich der Kosten für Pflege und die Beseitigung von Absackungen | 2.416,63 € |
| e) Für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Wiesenwahlgrabstätte mit Gestaltungsstreifen einschließlich der Kosten für Pflege und die Beseitigung von Absackungen | 2.459,13 € |
| f) Für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Wiesenurnenwahlgrabstätte einschließlich der Kosten für die Pflege | 734,30 € |
| g) Für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Baumurnenwahlgrabstätte einschließlich der Kosten für die Pflege | 877,89 € |
- (2) Die Nummernfolge gilt als eingehalten, wenn die gewünschte Anzahl von Wahlgrabstätten in der begonnenen Gräberreihe nicht mehr vorhanden ist und deshalb eine neue Reihe angefangen werden muss.
- (3) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte außerhalb der Nummernfolge des Belegungsplanes gilt Absatz 1 entsprechend. Zusätzlich wird bei der erstmaligen Überlassung neben der nach Absatz 1 für die jeweilige Grabart zu erhebenden Nutzungsgebühr eine einmalige Verwaltungsgebühr in Höhe von 100,00 € erhoben.“

4. § 6 erhält folgende Fassung:

**„§ 6
Beerdigungsgebühren**

(1) Die Beerdigungsgebühren betragen:

1. für die Beerdigung in einem Reihengrab:

- | | |
|--|----------|
| a) bei Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und Leibesfrüchten | 163,11 € |
| b) bei Personen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 386,81 € |

- | | |
|---|----------|
| 2. für die Beerdigung in einem Wahlgrab: | |
| a) bei einem Wahlgrab als Flachgrab | 386,81 € |
| b) bei einem Wahlgrab als Tiefgrab
(für das obere Grab) | 386,81 € |
| c) bei einem Wahlgrab als Tiefgrab
(für das untere Grab) | 411,37 € |
| 3. Gebühr für die Herstellung einer Urnengrabstätte | 114,51 € |
| 4. Gebühr für eine Aschenverstreung auf einem
Aschestreufeld | 58,83 € |
|
(2) Bei Beerdigungen an Samstagen erhöhen sich die
Beerdigungsgebühren um | 100,00 € |
| Bei Beerdigungen an Sonn- und Feiertagen um | 150,00 € |
|
(3) Die Beerdigungsgebühren gelten folgende Leistungen ab:
Herstellung des Grabes, Benutzung des Sargversenkungsapparates,
Auskleidung des Grabes mit Matten, Mitwirkung eines Bediensteten der
Friedhofsverwaltung, Verfüllung des Grabes, Transport des Sarges und der
Kränze auf dem Friedhof zum Grab.“ | |

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der geltenden Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Hückelhoven, 13.12.2023



Bernd Jansen
Bürgermeister

38. Änderungssatzung der Stadt Hückelhoven vom 13.12.2023

zur Gebührensatzung der Stadt Hückelhoven für die Abfallbeseitigung vom 18.12.1975.

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022
- der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 90) und
- des § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Hückelhoven vom 15. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 22. Dezember 2021

hat der Rat der Stadt Hückelhoven in seiner Sitzung am 13.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung der Stadt Hückelhoven für die Abfallbeseitigung vom 18. Dezember 1975 in der Fassung der 37. Änderungssatzung vom 21. Dezember 2022 wird wie folgt geändert:

Der Paragraph 3 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Die Hausmüllgebühren werden nach der Zahl und der Behältergröße und der auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter sowie der Häufigkeit der Abfuhr berechnet.

Die Gebühr beträgt:

Für Abfallgefäße in der Größe 60 l - 240 l (MGB)

bei 14-täglicher Abfuhr

a) für ein 60 l MGB	jährlich	114,61 Euro
b) für ein 80 l MGB	jährlich	152,81 Euro
c) für ein 120 l MGB	jährlich	229,22 Euro
d) für ein 240 l MGB	jährlich	458,43 Euro

„Abl. Hü. 2023, Nr. 19, S. 191“

bei 4-wöchentlicher Abfuhr

a) für ein 60 l MGB	jährlich	57,30 Euro
b) für ein 80 l MGB	jährlich	76,41 Euro
c) für ein 120 l MGB	jährlich	114,61 Euro
d) für ein 240 l MGB	jährlich	229,22 Euro

Für Abfallbehälter in der Größe 770 l und 1.100 l (Container)

bei wöchentlicher Abfuhr

a) für einen 770 l Container	jährlich	2.941,62 Euro
b) für einen 1.100 l Container	jährlich	4.202,31 Euro

bei 14-täglicher Abfuhr

a) für einen 770 l Container	jährlich	1.470,81 Euro
b) für einen 1.100 l Container	jährlich	2.101,16 Euro

bei monatlicher Abfuhr

a) für einen 770 l Container	jährlich	678,83 Euro
b) für einen 1.100 l Container	jährlich	969,76 Euro

- (2) Der Festpreis für den schwarzen Restmüllsack beträgt 8,65 Euro.
- (3) Die gelben oder schwarzen Abfallbehälter mit gelbem Deckel sowie Container in der Größe 1.100 l bzw. gelben Säcke sind gebührenfrei.
- (4) Die Gebühr für die Biotonne beträgt
- | | | |
|----------------------|----------|--------------|
| a) für ein 60 l MGB | jährlich | 51,34 Euro |
| b) für ein 120 l MGB | jährlich | 81,23 Euro |
| c) für ein 240 l MGB | jährlich | 130,15 Euro. |

Bei Änderung der Biotonnen-Gefäßgröße wird für den Gefäßtausch eine einmalige Gebühr in Höhe von 15,00 € festgesetzt."

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hückelhoven, 13.12.2023



Bernd Jansen
Bürgermeister

43. Änderungssatzung der Stadt Hückelhoven vom 13.12.2023

zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Hückelhoven vom 15.12.1972

Aufgrund

- der §§ 7,8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), in der jeweils geltenden Fassung,
- der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.12.2022 (GV. NRW. S. 1063), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2021 (GV. NRW. S. 1470), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV. NRW 2021, S. 560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Hückelhoven in seiner Sitzung am 13.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Hückelhoven vom 15. Dezember 1972 in der Fassung der 42. Änderungssatzung vom 21. Dezember 2022 wird wie folgt geändert:

1. Der Paragraph 9a Absatz 10 wird wie folgt neu gefasst:
„(10) Die Benutzungsgebühr für die Schmutzwasserableitung beträgt pro cbm Abwasser 2,90 € jährlich.“
2. Der Paragraph 9b Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„(2) Die Benutzungsgebühr für die Regenwasserableitung beträgt pro qm bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter Grundstücksfläche 0,76 €.“

„Abl. Hü. 2023, Nr. 19, S. 195“

Artikel 2
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

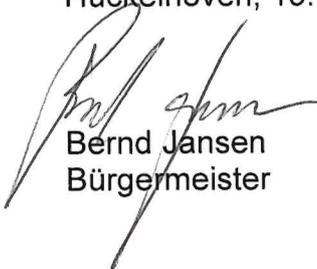
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hückelhoven, 13.12.2023



Bernd Jansen
Bürgermeister

Bekanntmachung

Lärmaktionsplan (Stufe 4) der Stadt Hückelhoven

hier: erste Öffentlichkeitsbeteiligung vom 19.12.2023 bis 26.01.2024

Nach der neuen EU-Umgebungsärmrichtlinie sind die Kommunen dazu verpflichtet, alle fünf Jahre einen Lärmaktionsplan aufzustellen. Grundlage für die Erstellung des jeweiligen Lärmaktionsplans sind in Nordrhein-Westfalen die durch das Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) veröffentlichten Lärmkarten für Kommunen außerhalb von Ballungsräumen. Für den Straßenverkehrslärm erfasst sind in diesen Lärmkarten stark befahrene Hauptstraßen (in der Regel Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Landesstraßen) mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als drei Millionen Fahrzeugen pro Jahr.

Für die Stadt Hückelhoven besteht die Verpflichtung bis zum 18. Juli 2024 einen Lärmaktionsplan der 4. Stufe für die betroffenen Straßenabschnitte aufzustellen und zu beschließen. Damit wird der Lärmaktionsplan der 3. Stufe fortgeschrieben, der vom Rat der Stadt Hückelhoven am 3. Juli 2019 beschlossen wurde.

Die Lärmbelastung durch Schienenwege ist nicht Bestandteil des Lärmaktionsplans der Stadt Hückelhoven. Die Lärmaktionsplanung für Schienenwege erfolgt durch das Eisenbahn-Bundesamt.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung ist ein wesentlicher Bestandteil der Lärmaktionsplanung. Im ersten Teil der Öffentlichkeitsbeteiligung werden die Ergebnisse der Lärmkartierung für die Stadt Hückelhoven auf einer Online-Plattform des Landes Nordrhein-Westfalen für Beteiligungen der Öffentlichkeit dargestellt und allen Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit gegeben, eigene Hinweise zur Lärmbelastung in Hückelhoven mitzuteilen.

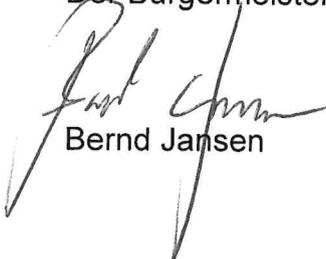
Die Beteiligung zum Lärmaktionsplan der Stadt Hückelhoven erfolgt über das Online-Portal „Beteiligung NRW“, der Zugang zur Online-Beteiligung ist auf der Startseite der städtischen Homepage verlinkt:

www.hueckelhoven.de

Die Mitteilung von Hinweisen ist im Zeitraum vom 19. Dezember 2023 bis zum 26. Januar 2024 möglich.

Hückelhoven, den 14.12.2023

Der Bürgermeister



Bernd Jansen

Straßenbeleuchtungsprogramm 2023 der Stadt Hückelhoven **hier: Beteiligungsverfahren nach § 8a Abs. 3 und 4 KAG NRW**

Der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 13.09.2023 das Straßenbeleuchtungsprogramm 2023 beschlossenen:

Stadtteil Hilfarth

Weißdornweg

Stadtteil Ratheim

Korstenstraße

Krickelberg

- Stichstraße ab Haus Nr. 141/161-

Stadtteil Doveren

Kreuzherrenweg

Bei den vorstehend angeführten Straßenbeleuchtungsmaßnahmen handelt es sich um straßenbauliche Erneuerungs- bzw. Verbesserungsmaßnahmen im Sinne des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, so dass entsprechende Beitragspflichten für die Eigentümer der von den betroffenen Straßen bzw. Straßenabschnitten erschlossenen Grundstücke entstehen werden. Das daher nach § 8a Abs. 3 und 4 KAG NRW erforderliche Beteiligungsverfahren erfolgt durch die Bekanntmachung des Straßenbeleuchtungsprogrammes 2023 in der örtlichen Tagespresse, auf der städt. Homepage und im städt. Amtsblatt.

Eventuelle Fragen zu dem künftigen Beitragsverfahren können an den Sachbearbeiter des Bauverwaltungsamtes, Herrn Gärtner, Tel. 02433/82162, gerichtet werden.



Bernd Jansen
Bürgermeister

Bekanntmachung

**Bebauungsplan 7-201-0, Kleingladbach, Stephanusstraße/Frankenweg;
hier: a) Änderung im beschleunigten Verfahren nach § 13 BauGB
b) Öffentliche Auslegung nach § 13 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
vom 15.01.2024 bis einschl. 26.01.2024**

a) Änderung im beschleunigten Verfahren nach § 13 BauGB

In seiner Sitzung am 13.12.2023 hat der Rat der Stadt Hückelhoven beschlossen, den seit dem 18.02.2022 rechtskräftigen Bebauungsplan „7-201-0, Kleingladbach, Stephanusstraße/Frankenweg“ zu ändern. Der neue Bebauungsplan trägt die Bezeichnung „7-201-1, Kleingladbach, Stephanusstraße/Frankenweg“.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „7-201-1, Kleingladbach, Stephanusstraße/Frankenweg“ ist aus dem beigefügten Kartenausatz ersichtlich.

Ziele und Zwecke der Planung:

Durch die Fertigstellung der Kanal- und Straßenbaumaßnahme im Plangebiet sind teilweise große Geländehöhenunterschiede entstanden. Hierdurch können neben dem städtebaulichen Erscheinungsbild auch bauordnungsrechtliche Probleme entstehen, falls es zu unterschiedlichen Geländeauffüllungen der Grundstücksflächen kommt.

Um dies entsprechend im Vorfeld zu regeln werden grundstücksbezogene Höhenbezugspunkte festgesetzt. Die übrigen Textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes 7-201-0 werden nicht tangiert und behalten ihre Gültigkeit.

Da die Grundzüge des Ursprungsbebauungsplanes 7-201-0, Kleingladbach, Stephanusstraße nicht berührt werden, kann die Ergänzung im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB durchgeführt werden.

Gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung, wird der Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

b) Öffentliche Auslegung nach § 13 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB vom 15.01.2024 bis einschl. 26.01.2024

Der Entwurf des Bebauungsplanes sowie die dazugehörige Begründung liegen in der Zeit von

**Montag, den 15.01.2024 bis
einschließlich Freitag, den 26.01.2024**

im Rathaus der Stadt Hückelhoven, Amt für Stadtplanung und Liegenschaften,
Rathausplatz 1, Zimmer 3.09, zur Einsichtnahme aus.

„Abl. Hü. 2023, Nr. 19, S. 200“

Während der Auslegungszeiten

**montags bis freitags
montags bis mittwochs
donnerstags**

**von 08.00 bis 12.30 Uhr,
von 14.00 bis 16.00 Uhr,
von 14.00 bis 17.30 Uhr**

können bei der vorgenannten Dienststelle Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Zudem können Stellungnahmen digital per E-Mail (beteiligungsverfahren@hueckelhoven.de) oder über den Planungs- und Beteiligungsserver der Stadt Hückelhoven unter: <http://www.o-sp.de/hueckelhoven/> abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft; das Ergebnis wird mitgeteilt.

Hiermit werden Ort und Zeit der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 13 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB BauGB öffentlich bekannt gemacht.

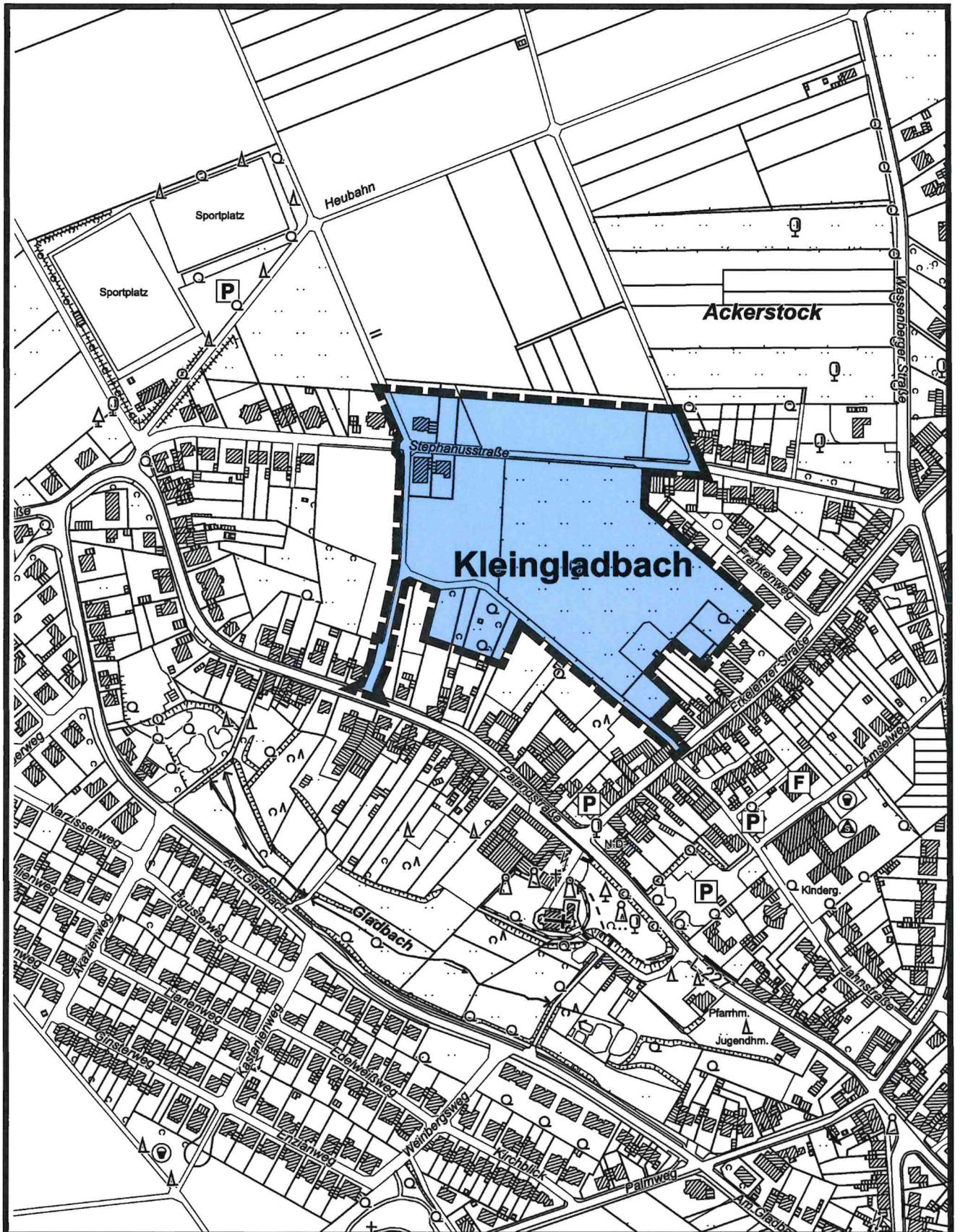
Hückelhoven, den 14.12.2023

Der Bürgermeister



Bernd Jansen

Geltungsbereich Bebauungsplan 7-201-1, Kleingladbach, Stephanusstraße / Frankenweg



AUSZUG AUS DER AMTLICHEN BASISKARTE

o.M.

61 SPH NOVEMBER 2023

„Abl. Hü. 2023, Nr. 19, S. 202“

Bekanntmachung

des Jahresabschlusses der Stadt Hückelhoven für das Haushaltsjahr 2022, der Entlastung des Bürgermeisters vom 13.12.2023 und der Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2022 vom 13.09.2023

Nach § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), wird nachstehender Beschluss des Rates vom 13.12.2023 öffentlich bekanntgemacht.

Nach Prüfung des Jahresabschlusses 2022 durch den Rechnungsprüfungsausschuss wird dieser wie folgt festgestellt:

1. Bilanz zum 31.12.2021

Aktivseite		Passivseite	
0. Bilanzierungshilfe	5.856.460,23 Euro	1. Eigenkapital	118.019.404,99 Euro
1. Anlagevermögen	338.772.338,01 Euro	2. Sonderposten	115.683.243,87 Euro
2. Umlaufvermögen	17.684.926,80 Euro	3. Rückstellungen	55.273.837,12 Euro
3. Aktive RAP	7.286.427,11 Euro	4. Verbindlichkeiten	74.171.947,58 Euro
		5. Passive RAP	6.451.718,59 Euro
Bilanzsumme	369.600.152,15 Euro	Bilanzsumme	369.600.152,15 Euro

2. Ergebnisrechnung zum 31.12.2022

Ertrags- und Aufwandsarten	Ist-Ergebnis 2022 Euro
+ Steuern und ähnliche Abgaben	46.911.338,45
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	51.158.463,07
+ Sonstige Transfererträge	3.227.907,29
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	14.191.419,06
+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.784.681,08
+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	4.052.439,83
+ Sonstige ordentliche Erträge	14.984.878,78
+ Aktivierte Eigenleistungen	715.699,74
= Ordentliche Erträge	137.026.827,30
- Personalaufwendungen	22.479.778,03
- Versorgungsaufwendungen	6.479.849,79
- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	14.686.531,88
- Bilanzielle Abschreibungen	15.230.399,96
- Transferaufwendungen	57.756.747,73
- Sonstige ordentliche Aufwendungen	9.210.038,96
= Ordentliche Aufwendungen	125.843.346,35
= Ordentliches Ergebnis	11.183.480,95
+ Finanzergebnis	-739.022,32
+ außerordentliches Ergebnis	586.033,98
Jahresergebnis	11.030.492,61
+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	25.171.311,10
- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	25.171.311,10
= Jahresergebnis	11.030.492,61

3. Finanzrechnung zum 31.12.2022

Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ist-Ergebnis 2022 Euro
+ Steuern und ähnliche Abgaben	45.018.664,97
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	48.158.834,55
+ Sonstige Transfereinzahlungen	2.085.465,79
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	13.527.540,26
+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.719.529,47
+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	3.796.555,87
+ Sonstige ordentliche Einzahlungen	7.740.510,19
+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	521.123,53
= Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	122.568.224,63
- Personalauszahlungen	22.039.213,42
- Versorgungsaufwendungen	3.194.050,99
- Ausz. für Sach- und Dienstleistungen	14.711.999,19
- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	1.287.257,36
- Transferauszahlungen	58.571.784,71
- Sonstige Auszahlungen	6.720.945,31
= Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	106.525.250,98
= Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	16.042.973,65
+/- Saldo aus Investitionstätigkeit	-12.178.342,94
= Finanzmittelüberschuss /-fehlbetrag	3.864.630,71
+/- Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-1.685.847,22
= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	2.178.783,49
+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	2.468.218,26
+ Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	577.757,37
= Liquide Mittel	5.224.759,12

Der Jahresüberschuss in Höhe von 11.030.492,61 Euro wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.

4. Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses

Für das Haushaltsjahr 2022 liegt die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses gem. § 116 a GO NRW vor.

5. Entlastung des Bürgermeisters

Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2022 gem. § 96 Abs. 1 GO NW die vorbehaltlose Entlastung erteilt.

Bekanntmachung

Der vorstehende Jahresabschluss der Stadt Hückelhoven für das Haushaltsjahr 2022, die Befreiung zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses für das Haushaltsjahr 2022 und die Entlastungserteilung des Bürgermeisters gem. Ratsbeschluss vom 13.12.2023 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss der Stadt Hückelhoven für das Haushaltsjahr 2022 wird bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2023 zur Einsichtnahme

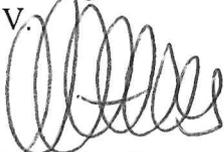
jeweils montags bis freitags von 8.30 – 12.30 Uhr
und nachmittags von montags – mittwochs von 14.00 – 16.00 Uhr
sowie donnerstags von 14.00 – 17.30 Uhr

im Rathaus der Stadt Hückelhoven, Breteuilplatz, Zimmer 2.13, verfügbar gehalten.

Hückelhoven, 15.12.2023

Der Bürgermeister

i. V.



Dr. Achim Ortmanns

I. Beigeordneter

